

Gebührenverordnung über die Wasserversorgung ⁽¹⁾

gültig ab 1. Januar 2002

1. Grundlage

Die Tarifordnung stützt sich auf das Reglement der Wasserversorgung vom 12. Dezember 2001.

1) Alle in der Folge im Text erwähnten Tarifsätze entsprechen dem Kostenstand zur Zeit der Erarbeitung dieser Tarifordnung. Aktualisierte Sätze werden durch den Gemeinderat jährlich festgelegt und im beigelegten Tarifblatt verbindlich festgehalten.

2. Anschlussgebühren (Artikel 52 des Reglementes)

2.1 Neuanschlüsse

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt 2 o/oo 1) der von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ermittelten Gebäudeversicherungssumme. Massgebend ist das Schätzungsprotokoll der Gebäudeversicherung sowie der Teuerungsstand im Zeitpunkt der Schätzung.

2.2 Um- und Erweiterungsbauten

Für Um- und Erweiterungsbauten beträgt die Anschlussgebühr 2 o/oo 1) des Gebäudeversicherungs-Mehrwertes. Massgebend ist das Schätzungsprotokoll der Gebäudeversicherung sowie der Teuerungsstand im Zeitpunkt der Schätzung. Erhöht sich die Gebäudeversicherungssumme durch Investitionen, die der Energieeinsparung dienen (Hülle und Heizung), entfällt die Anschlussgebühr. Weiter wird keine Anschlussgebühr erhoben, wenn sich die Gebäudeversicherungssumme durch Um- oder Erweiterungsbauten erhöht, ohne dass die bestehenden Anlagen der Wasserversorgung beansprucht werden.

2.3 Verzicht auf Anschlussgebühren

Auf die Gebührenforderung wird verzichtet, wenn die Gebührenberechnung einen Betrag von unter Fr. 100.-- je Versicherungsnummer ergibt.

2.4 Sonderregelungen

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen im Sinne von Art. 52 des Reglementes.

3. Gebühren

3.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt Fr. 4.20 1) je Kubikmeter/Stunde (Q_{max} m³/h) der Nenngrösse des Wasserzählers.

Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden, aufeinander abgestimmten Berechnungsansätze:

Qmax m³/h	DN mm	Zoll "	Qn m³/h
3	15	½	1.5
5	20	¾	2.5
7	25	1	3.5
10	32	1 ¼	5
20	40	1 ½	15
30	50	2	15

3.2 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 0.70¹⁾** je Kubikmeter Wasser.

4. **Wasserabgaben für Klimaanlage**

Für die Abgabe von Wasser für Klimaanlage ab Kalibervorrichtung wird eine jährliche Zuschlagstaxe erhoben.

Klimaanlagen mit Direktkühler	Fr.	18.--	je l/min ¹⁾
Klimaanlagen mit Rückkühlwerken	Fr.	12.--	je l/min ¹⁾
Dachberieselungsanlagen	Fr.	18.--	je l/min ¹⁾

5. **Vorübergehende Wasserabgabe (Bauwasser)**

Der Wasserzins für kurzfristige Wasserabgaben und für Bauzwecke setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird für den Bezug von Bauwasser für Hochbauten **0,6 ‰¹⁾** der von der Gebäudeversicherung ermittelten Versicherungssumme in Rechnung gestellt.

Die Grundgebühr beträgt **Fr. 8.40¹⁾** je Kubikmeter/Stunde (Qmax m³/h) der Nenngrosse des Zählers; sie wird für angebrochene Monate pro rata verrechnet, mindestens jedoch mit **Fr. 50.00¹⁾**.

Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 0.70¹⁾** je Kubikmeter Wasser.

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen im Sinne von Art. 52 des Reglementes.

6. **Abgeltung von Sonderleistungen**

Für besondere vom Bezüger veranlasste Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

Spezialablesung des Zählers	Fr.	40.-- ¹⁾
Wiederplombierung von Umgehungshahnen	Fr.	40.-- ¹⁾
Installationskontrolle		nach Aufwand)

7. Verrechnung

7.1 Veranlagung

Alle Gebühren werden erstinstanzlich in der Regel durch die Finanzverwaltung veranlagt, bzw. in Rechnung gestellt. Dagegen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat trifft in der Folge den rekursfähigen Entscheid.

7.2 Mehrwertsteuer

Alle Gebührenansätze verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Vom Gemeinderat festgelegt mit Beschluss vom 19. Juni 2001.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

⁽¹⁾ Name geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08.12.2021